

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe – Betriebsteil Sachsen“

Vom 6. Juni 2019

Die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg hat am 27. Juni 2018 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung, Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe, Betriebsteil Sachsen eingereicht.

Das Gelände des ehemaligen Gaswerkes Schwarze Pumpe im Bereich des heutigen Industrieparks Schwarze Pumpe ist aufgrund der industriellen Vornutzung als Braunkohleveredlungsstandort zum Teil stark mit nutzungsspezifischen Schadstoffen belastet. Die Böden und das Grundwasser sind primär durch monoaromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und (Alkyl-) Phenole, sekundär durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Heterozyklen belastet.

Am Standort findet deshalb eine hydraulische Grundwassersanierung/-sicherung statt. Durch die Hebung des Grundwassers und der anschließenden Abreinigung wurden im Jahr 2017 circa 28,5 Tonnen Alkylphenole und 5,3 Tonnen Benzol entfernt.

Um die Sanierung im sächsischen Teil des Geltungsbe-reiches zur Grundwassersanierung fortzusetzen, wurde eine zusätzliche Grundwasserentnahme nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt. Insgesamt sollen bis zu 220 m³/h aus Haltungsbrunnen und zur Entnahme umge-bauten ehemaligen GW-Messstellen, jetzt Fördermessstel-len, bis zum Ende der Sanierung gehoben werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Ge-setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Num-mer 13.2.2 (und 15.1) der Anlage 1 zum Gesetz über die Um-weltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Geset-zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 27. Juni 2018 zusammen mit dem Antrag auf wasserrecht-liche Erlaubnis zur Grundwasserförderung, Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe, Be-triebsteil Sachsen gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 ein-geleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften über

die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzel-falls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwas-serförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werks-gelände Schwarze Pumpe, Betriebsteil Sachsen der LMBV mbH vom 27. Juni 2018

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob das Vorhaben (Erhöhung der zu he-benden Wassermenge) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplanten Änderungen und das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Um-welt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkun-gen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahr-scheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen ha-ben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu be-rücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-träglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass meh-rere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise

zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 6. Juni 2019

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter